

Tätigkeitsbericht

der

EdW *ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG DER
WERTPAPIERHANDELSUNTERNEHMEN*

für das Geschäftsjahr 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Anlagenverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Rechtliche und organisatorische Grundlagen	1
1.1 Hintergrund und Bedeutung der gesetzlichen Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU)	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen der Sicherungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland.....	1
1.2.1 Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG	1
1.2.2 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG)	2
1.2.3 Entschädigungseinrichtungen und -systeme	2
1.2.3.1 Entschädigungseinrichtung nach dem AnlEntG	2
1.2.3.2 Weitere Entschädigungseinrichtungen und -systeme.....	3
1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)	3
1.3.1 Aufgaben	3
1.3.1.1 Entschädigungszahlungen	3
1.3.1.2 Beitragserhebungen.....	4
1.3.1.3 Anhörung vor Erteilung einer Erlaubnis	5
1.3.1.4 Prüfung der Institute	5
1.3.2 Struktur und Anzahl der im Jahr 2017 der EdW zugeordneten Institute	8
1.3.3 Personal	8
1.3.4 IT-Systeme	9
1.3.5 Interne Kontrollverfahren	9
2 Beitragserhebungen	10
2.1 EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV)	10
2.1.1 Grundlagen	10
2.1.2 Einmalige Zahlung	10
2.1.3 Jahresbeitrag	11
2.1.4 Sonderbeitrag / Sonderzahlung	12
2.2 Das Verwaltungsverfahren	13
2.3 Erhebung von einmaligen Zahlungen und Jahresbeiträgen.....	14
2.3.1 Erhebung von einmaligen Zahlungen	14
2.3.2 Jahresbeitragserhebung 2017	14
2.3.3 Jahresbeitragserhebungen 2013 bis 2017	15
2.3.4 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen einmaligen Zahlungen und Jahresbeiträgen.....	15
2.4 Erhebung von Sonderzahlungen	18
2.4.1 Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix	18
2.4.2 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Sonderzahlungen.....	18

3 Entschädigungsfälle	21
3.1 Allgemeines	21
3.2 Übersicht	21
3.3 Phoenix Kapitaldienst GmbH	22
3.4 Finanzberatung Günther Hallmeier e.K.	23
3.4.1 Feststellung des Entschädigungsfalls / Insolvenz	23
3.4.2 Bearbeitungsstand	24
4 Sonstige Tätigkeiten	25
4.1 Geschäftsbericht	25
4.2 Tätigkeitsbericht	25
4.3 Berichterstattung, Stellungnahmen und Statistiken an die BaFin und das BMF	25
4.4 Meldungen an das Statistische Bundesamt	25
4.5 Sonderaufgaben im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren	26
4.6 Informationsmanagement	26

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Der EdW zugeordnete Institute
- Anlage 2:** EdW–Beitragssystematik (Schematische Übersicht)
- Anlage 2.1** Kreditinstitute
- Anlage 2.2** Finanzdienstleistungsinstitute
- Anlage 2.3** Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften
- Anlage 3:** Organigramm der EdW

Abkürzungsverzeichnis

AnlEntG	Anlegerentschädigungsgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStatG	Bundesstatistikgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVR	Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken
CRR	Capital Requirements Regulations
DGSD- Umsetzungsgesetz	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Einlagensicherungssysteme vom 28.05.2015
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
EAEG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
EdB	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
EdÖ	Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH
EdW	Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen
EdWBeitrV	EdW-Beitragsverordnung
EinSiG	Einlagensicherungsgesetz
EU	Europäische Union
FPStatG	Finanz- und Personalstatistikgesetz
Hallmeier	Finanzberatung Günther Hallmeier e.K.
HGB	Handelsgesetzbuch
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IT	Informationstechnik
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
OVG	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Phoenix	Phoenix Kapitaldienst GmbH
VG	Verwaltungsgericht Berlin
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz

1 Rechtliche und organisatorische Grundlagen

1.1 Hintergrund und Bedeutung der gesetzlichen Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU)

Sollte ein Wertpapierhandelsunternehmen (im Folgenden auch als Institut bezeichnet) nicht mehr in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber den Anlegern zu erfüllen, so sind deren Ansprüche in bestimmtem Umfang durch die Anlegerentschädigung abgesichert. Eine solche Situation entsteht in der Regel durch eine Insolvenz des Instituts, welche neben wirtschaftlichen, strukturellen und konjunkturellen Ursachen auch aufgrund betrügerischer Handlungen oder des Versagens oder fehlerhaften Funktionierens der unternehmensinternen Systeme eintreten kann. Anlagerisiken als solche werden nicht abgesichert. In den EU-Mitgliedstaaten bestehen 39 verschiedene Anlegerentschädigungssysteme (European Commission - IP/10/918 12/07/2010).

Die Anlegerentschädigung trägt zur Vereinheitlichung der Entschädigungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten bei, erleichtert den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr mit Wertpapiergeschäften, baut Wettbewerbsbeschränkungen ab und erhöht das Vertrauen in das Finanzsystem.

Wertpapiergeschäfte werden in immer stärkerem Maße von Angehörigen breiter Bevölkerungsschichten getätigt, die ihre Gelder nicht nur in traditionellen Bankprodukten anlegen, sondern auch in Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) investieren. Die Anlegerentschädigung hat daher auch eine erhebliche sozialpolitische Funktion.

Diese stabilisierende Wirkung der Anlegerentschädigung kommt nicht nur den Anlegern zugute. Auch das in Institute gesetzte Vertrauen wird gestärkt. Davon profitieren alle Institute unabhängig von ihrer Struktur und Größe, also auch solche, bei denen etwa aufgrund der Kundenstruktur oder des tatsächlichen Geschäftsgegenstandes die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls gering zu sein scheint.

1.2 Gesetzliche Grundlagen der Sicherungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland

1.2.1 Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG

Anleger, die in der EU Wertpapierdienstleistungen in Anspruch nehmen, sind seit 1997 durch die Richtlinie über die Entschädigung der Anleger geschützt (Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG vom 03.03.1997). Diese Richtlinie gewährleistet eine Entschädigung in Fällen, in denen

ein Institut nicht mehr in der Lage ist, Gelder zurückzuzahlen oder Finanzinstrumente zurückzugeben, die es für Rechnung der Anleger hält. Hiermit ist ein europaweit einheitliches System für die Entschädigung von Anlegern geschaffen worden. Eine seit 2010 von der Europäischen Kommission initiierte Überarbeitung der Anlegerentschädigungsrichtlinie wurde bisher nicht weiter verfolgt.

1.2.2 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG)

Die Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG wurde mit der Einlagensicherungsrichtlinie 94/19/EG im Jahr 1998 durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) gemeinsam in deutsches Recht umgesetzt. Das Gesetz gewährte Anlegern und Einlegern einen auf EU-Ebene harmonisierten Mindestschutz und diente der Stabilisierung des Banken- und Finanzdienstleistungssektors.

Nachdem in 2014 die Einlagensicherungsrichtlinie 2014/49/EU die Richtlinie 94/19/EG ersetzte, wurden deren Vorgaben in Deutschland in 2015 im neuen Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) verankert, mithin das System der gesetzlichen Einlagensicherung aus dem EAEG in ein eigenständiges Gesetz überführt. Das EAEG, das seitdem auf die Belange der Anlegerentschädigung beschränkt ist, blieb als Anlegerentschädigungsgesetz erhalten (AnlEntG vom 16.07.1998, BGBl. I. S. 1842, zuletzt geändert durch Artikel 2 DGSD-Umsetzungsgesetz vom 28.05.2015, BGBl. I. S. 786).

Die bewährte Struktur der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Deutschland wurde somit beibehalten und gefestigt.

1.2.3 Entschädigungseinrichtungen und -systeme

1.2.3.1 Entschädigungseinrichtung nach dem AnlEntG

Gemäß § 6 Abs. 1 AnlEntG ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet worden.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 AnlEntG verwaltet die KfW die EdW. Die EdW ist eine eigenständige Bundesbehörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und unterliegt nach § 6 Abs. 3 Satz 2 AnlEntG der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

1.2.3.2 Weitere Entschädigungseinrichtungen und -systeme

Die Sicherungseinrichtung nach dem EinSiG für CRR-Kreditinstitute (CRR = Capital Requirements Regulations, ehemals Einlagenkreditinstitute) in privater Rechtsform ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), die Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im gesetzlich vorgesehenen Umfang schützt. Die EdB ist eine hundertprozentige Tochter des Bundesverbandes deutscher Banken e. V.

Für den Bereich der öffentlich-rechtlichen CRR-Kreditinstitute nimmt diese Aufgabe die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ), eine hundertprozentige Tochter des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, wahr.

Die institutsbezogenen Sicherungssysteme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) und des Bundesverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) sind ebenfalls als gesetzliche Einlagensicherungssysteme anerkannt. Alle vorgenannten Einrichtungen werden durch die BaFin beaufsichtigt.

Neben den gesetzlichen Einlagensicherungssystemen haben die Bankenverbände freiwillige Sicherungseinrichtungen eingerichtet (Einlagensicherungsfonds), die eine über den gesetzlichen Anspruch hinausgehende Entschädigung in Aussicht stellen. Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung besteht hier jedoch nicht.

1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)

1.3.1 Aufgaben

1.3.1.1 Entschädigungszahlungen

Die EdW gewährt insbesondere privaten (Klein-) Anlegern einen Mindestschutz ihrer Forderungen aus Wertpapiergeschäften gegenüber einem zugeordneten Institut.

Entschädigungsberechtigt sind neben Privatpersonen auch Personengesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Keinen Anspruch haben unter anderem Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, mittlere und große Kapitalgesellschaften (im Sinne des HGB) sowie die öffentliche Hand (§ 3 Abs. 2 AnlEntG).

Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des AnlEntG, wenn ein zugeordnetes Institut in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die BaFin fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 AnlEntG sind Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften die Verpflichtungen eines Instituts auf Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden.

In den Schutzbereich des AnlEntG fallen nur solche Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften, die zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten (Primärleistungspflichten) des Instituts gehören. Dies sind Ansprüche auf Auszahlung tatsächlich vorhandener Guthaben oder Herausgabe von für den Anleger verwahrter Wertpapiere.

Ansprüche auf die Verschaffung von Rechten, Besitz oder Eigentum an Geldern oder Wertpapieren sind auch geschützt, soweit diese durch Unterschlagung oder Veruntreuung vereitelt worden sind.

Schadenersatzansprüche (Sekundäransprüche) scheiden hingegen aus und sind grundsätzlich nicht entschädigungsfähig, insbesondere solche wegen falscher Beratung und auch wegen fehlerhafter Anlage.

Der Ersatz (tatsächlich) entgangenen Gewinns oder der Ausgleich von Verlusten, die aufgrund einer fehlerhaften Anlagestrategie entstanden sind, unterfallen nicht dem Schutz des AnlEntG. Ebenso werden ausgewiesene Scheingewinne nicht entschädigt.

Die Höhe der Entschädigung beträgt 90% der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften des Instituts gegenüber dem Anleger (maximal 20 TEUR pro Anleger). Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 AnlEntG geregelt.

Näheres zu den Entschädigungsfällen und deren Bearbeitung siehe unter Kapitel 3.

1.3.1.2 Beitragserhebungen

Die Mittel für die Durchführung der Entschädigungen werden durch Beiträge der zugeordneten Institute aufgebracht (§ 8 Abs. 1 Satz 1 AnlEntG). Dazu erhebt die EdW einmalige Zahlungen und Jahresbeiträge sowie im Bedarfsfall Sonderbeiträge und/oder Sonderzahlungen (siehe Kapitel 2).

Mit den Beiträgen der Institute müssen die Ansprüche gegen die EdW, die Verwaltungskosten und sonstige Kosten, die durch die Tätigkeit der EdW entstehen, gedeckt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AnlEntG).

Die Gelder werden nach den Vorgaben des § 8 Abs. 1 Satz 3 AnlEntG angelegt.

Das Gesetz sieht vor, die Beitragsbemessung am spezifischen Risiko und am potenziellen Schadensumfang der jeweiligen Institute auszurichten (risikoorientiertes Beitragssystem). Das Nähere über die Beitragszahlungen ist in der EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV) geregelt (siehe Kapitel 2.1).

1.3.1.3 Anhörung vor Erteilung einer Erlaubnis

Die BaFin teilt der EdW gemäß § 32 Abs. 3 Gesetz über das Kreditwesen (KWG) mit, wenn ein Unternehmen einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG bei der BaFin gestellt hat und gibt der EdW Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen (Anhörung). Die EdW erhält Einsicht in den Erlaubnisantrag und prüft, ob Sachverhalte vorliegen, die ein mögliches Risiko für den Eintritt eines Schadensfalls ergeben könnten. In 2017 hat die EdW 51 Anträge auf Erlaubniserteilung/-erweiterung geprüft und die BaFin schriftlich informiert, ob aus Sicht der EdW gegebenenfalls Bedenken gegen die Erlaubniserteilung im beantragten Umfang bestehen.

1.3.1.4 Prüfung der Institute

Die EdW soll gemäß § 9 Abs. 1 AnlEntG zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Schadensfalls regelmäßig und bei gegebenem Anlass Prüfungen der ihr zugeordneten Institute vornehmen. Zudem dürfen nach Abs. 3 im Rahmen von Erlaubnisverfahren Prüfungen veranlasst werden. Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 AnlEntG werden die Prüfungen durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt.

Die Einzelheiten der Prüfungen wurden gemäß § 9 Abs. 5 AnlEntG in den Prüfungsrichtlinien, die von der BaFin am 03.02.2016 genehmigt worden sind, festgelegt.

Gemäß Tz. 1.2 werden die Prüfungen unterschieden in:

- a) Regelmäßige Prüfungen bei der EdW zugeordneten Instituten;
- b) Prüfungen aus konkretem Anlass bei der EdW zugeordneten Instituten;
- c) Prüfungen bei der EdW zuzuordnenden Instituten im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 KWG.

Zu den Prüfungen nach Tz. 1.2 a) wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß Tz. 2.2. und Tz. 4.2. der Prüfungsrichtlinien orientiert sich die Intensität und Häufigkeit der Prüfungen an den Ausfallrisiken der Institute. Die Prüfungen beschränken sich gemäß Tz. 6.1. grundsätzlich auf Teilbereiche des Instituts.

Nach Tz. 6.1. Satz 5 können Prüfungsinhalt und -umfang entsprechend der individuellen Gegebenheiten oder aufgrund von Erkenntnissen während der Prüfung durch die Deutsche Bundesbank in Abstimmung mit der BaFin erweitert bzw. geändert werden.

Die EdW wählt bis zum 30.09. eines Jahres die im nachfolgenden Kalenderjahr zu prüfenden Institute aus und teilt ihren Prüfungsvorschlag der BaFin sowie der Deutschen Bundesbank mit.

Für die Prüfungsauswahl bildet die EdW Risikogruppen entsprechend Tz. 4 i.V.m. Tz. 2.2. Für die Risikogruppeneinteilung wird zum einen berücksichtigt, ob ein Institut befugt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen (Verschaffungsbefugnis). Zum anderen werden die im Rahmen der EdW-Beitragserhebung erhobenen Kundenstrukturdaten (Anzahl der entschädigungsberechtigten Kunden) berücksichtigt. In den risikohöheren Gruppen (bestehende Verschaffungsbefugnis, größere Anzahl entschädigungsberechtigter Kunden) werden anteilmäßig jährlich mehr Prüfungen durchgeführt.

Die Prüfung erstreckt sich in der Regel auf folgende Prüfungsgebiete:

- die Vertragsbeziehungen mit Augenmerk darauf, ob das Institut die Befugnis besitzt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und seiner Befugnis entsprechend handelt;
- bei bestehender Verschaffungsbefugnis, ob die Verbindlichkeiten des Instituts aus Wertpapiergeschäften gegenüber entschädigungsberechtigten Gläubigern von gesondert für die Kunden insolvenzfest verwahrten Werten abgedeckt sind;
- Durchführung einer Kundenstrukturanalyse aller Geschäftsarten mit Wertpapier-Relevanz;
- die Geschäftsabwicklung sowie Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Geschäfte;
- die Vertriebsorganisation;
- das Rechnungswesen einschließlich der internen Kontrollverfahren sowie der Internen Revision.

Sollte festgestellt werden, dass ein Institut tatsächlich nicht die Befugnis besitzt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und seiner Befugnis konform handelt, können entsprechende Prüfungshandlungen entfallen. Gleiches gilt, wenn sich bei der Prüfung ergibt, dass ein Institut bei Durchführung der Wertpapiergeschäfte ausschließlich nicht entschädigungsberechtigte Anleger i. S. d. § 3 Abs. 2 AnlEntG hat. Soweit es aufgrund der Erkenntnisse während der Prüfung erforderlich ist, werden Prüfungsinhalt und -umfang um andere, nicht genannte Teilbereiche erweitert oder die Prüfung vorgenannter Teilbereiche geändert.

Die Einsicht in das Beschwerdebuch und in etwaige Kundenbeschwerden ist Bestandteil der Prüfungshandlungen, da sich daraus Erkenntnisse über eine mögliche unzulässige Entgegennahme von Kundengeldern und/oder Wertpapieren ergeben können.

Die EdW und die Deutsche Bundesbank stehen im regelmäßigen Austausch bezüglich der individuell abzustimmenden Prüfungsdurchführungen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 42 Institute für eine regelmäßige Prüfung ausgewählt. 39 Prüfungen davon wurden angeordnet. Bei zwei zur Prüfung ausgewählten Instituten wird in Abstimmung mit der BaFin keine Prüfung durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt, weil die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles auf Grundlage der Erkenntnisse aus der laufenden Aufsicht bereits hinreichend genau eingeschätzt werden konnte.

Eine Prüfung wurde nach Absprache zwischen den Beteiligten noch nicht angeordnet und soll in 2018 aufgenommen werden.

Zudem wurde im Berichtsjahr eine Prüfung durchgeführt, die bereits in 2016 vorgesehen war, jedoch aus organisatorischen Gründen verschoben wurde.

Die BaFin und die EdW erhalten zeitgleich mit dem Institut den Prüfungsbericht von der Deutschen Bundesbank übermittelt (vgl. Tz. 7 der Prüfungsrichtlinien).

Die Auswertung erfolgt im Hinblick darauf, ob sich aus den Prüfungsergebnissen der Bundesbank weitergehende Aufgaben für die EdW ergeben (z.B. Auswirkungen auf die Beitragserhebung oder Erforderlichkeit von Abstimmungen mit der BaFin o.ä.). Wenn die Deutsche Bundesbank im Rahmen einer Prüfung feststellt, dass ein Institut sich - entgegen seiner KWG-Erlaubnis bzw. entgegen der im Rahmen der Beitragserhebung abgegebenen eidesstattlichen Versicherung (vgl. § 2a Abs. 2 EdWBeitrV) - Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren verschafft hat, wird das Institut regelmäßig in eine höhere Beitragsgruppe gemäß § 2a EdWBeitrV eingestuft (höhere Beitragssätze) und es ist zudem ein höherer Mindestbeitrag zu erheben (vgl. § 1 Abs. 1a EdWBeitrV).

Bei sonstigen Feststellungen und Anmerkungen erfolgt gegebenenfalls ein direkter Austausch mit der BaFin. Im Rahmen eines Monitorings werden eventuelle Maßnahmen und weitere Schritte nachgehalten.

Bei den im Berichtsjahr geprüften Instituten bestand nach den Feststellungen der Prüfer keine akute Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles.

Zu Prüfungen nach Tz. 1.2 b) und c) ist anzumerken, dass hierfür im Berichtszeitraum keine Notwendigkeit bestand.

1.3.2 Struktur und Anzahl der im Jahr 2017 der EdW zugeordneten Institute

Beitragspflichtig bei der EdW sind folgende Institute:

Kreditinstitute, die keine CRR-Kreditinstitute sind, sowie Finanzdienstleistungsinstitute und externe Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 AnlEntG (siehe auch Übersicht über die der EdW zugeordneten Institute, Anlage 1).

Per 31.12.2017 sind der EdW 765 Institute zugeordnet (Vorjahr 753).

In 2017 wurden der EdW 42 Institute aufgrund von Erlaubniserteilungen der BaFin neu zugeordnet, davon zwei externe Kapitalverwaltungsgesellschaften und 40 Finanzdienstleistungsinstitute.

Bei 30 Instituten endete die Zuordnung zur EdW im Berichtsjahr. 25 davon haben ihre Erlaubnis zurückgegeben, zwei Institute fusionierten, bei einem Institut erlosch die Erlaubnis, ein Institut wurde insolvent und ein weiteres Institut musste aufgrund seiner Rechtsformänderung die Erlaubnis neu beantragen.

Die Gruppe der Finanzdienstleistungsinstitute ohne Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, stellt mit 689 Instituten den zahlenmäßig größten Anteil am Gesamtbestand aller der EdW zugeordneten Institute.

Näheres zur Verteilung der Institutstypen ist der EdW-Beitragssystematik - Anlagen 2.1 bis 2.3 - zu entnehmen.

1.3.3 Personal

Zum 31.12.2017 sind mit den Aufgaben der EdW 12 Mitarbeiter/Innen, inklusive Leitung und Assistenz, beschäftigt. Hinzu kommt die personelle Unterstützung durch die KfW für übliche,

erforderliche Dienstleistungen der Bereiche Recht, Rechnungswesen / Buchhaltung, Compliance, Personal, IT (Entwicklung und Pflege der Systeme zur elektronischen Datenverarbeitung) und der allgemeinen Verwaltung (siehe auch Organigramm – Anlage 3).

Unter den Leistungen der allgemeinen Verwaltung sind insbesondere die Bereitstellung und der Service für die Büroflächen, die Büro- und Technikausstattung, die Archivbereitstellung, die Hausverwaltung einschließlich Sicherheitservice und Hausreinigung, Postservices und Bürokommunikation subsumiert.

1.3.4 IT-Systeme

Die EdW nutzt ein großrechnergestütztes Vorgangsbearbeitungssystem der KfW sowie mehrere MS-Access Anwendungen, in denen die von der EdW selbst erhobenen Daten sowie die von der BaFin regelmäßig übermittelten Datensätze erfasst werden. Für Zwecke der Buchhaltung und der Bilanzierung bedient sich die EdW des Systems ERP SAP ECC 6.0 der KfW. Zwischen diesen Systemen gibt es Schnittstellenverbindungen, die täglich aktualisiert werden. Damit ist ein stets aktueller und umfangreicher Datenbestand gesichert. Der Zahlungsverkehr wird über die Zahlungsfunktionalitäten der KfW abgewickelt.

1.3.5 Interne Kontrollverfahren

Die EdW ist in das Rahmenwerk der internen Kontrollverfahren der KfW eingebunden, welche aus dem internen Kontrollsystem (prozessabhängige Überwachungsmechanismen) und der Internen Revision (prozessunabhängige Überwachung) bestehen. Somit ist ein höchstmögliches Maß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften, der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung und des Vermögensschutzes sichergestellt.

Im Berichtsjahr hat die Interne Revision bei der EdW eine Prüfung durchgeführt, aus der sich keine wesentlichen oder schwerwiegenden Beanstandungen ergaben. Die empfohlenen Maßnahmen wurden umgesetzt und deren zeitnahe Erledigung durch die Interne Revision überwacht.

2 Beitragserhebungen

2.1 EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV)

2.1.1 Grundlagen

Die gesetzlichen Vorgaben werden in einer Beitragsverordnung umgesetzt (§ 8 Abs. 9 AnlEntG).

Die Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW wurde am 19.08.1999 (BGBl. I S. 1891) erlassen und durch die erste Verordnung vom 07.09.2000, die zweite Verordnung vom 05.06.2003, die dritte Verordnung vom 26.08.2008, die vierte Verordnung vom 17.08.2009, die fünfte Verordnung vom 11.07.2013, die sechste Verordnung vom 16.07.2014 sowie die siebte Verordnung vom 05.12.2016 (BGBl. I. S. 2821, EdWBeitrV) geändert.

Die EdWBeitrV berücksichtigt bei der Bemessung von Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen den Erlaubnisumfang der zugeordneten Institute sowie deren Befugnisse im Hinblick auf das unterschiedlich hohe Risiko, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte. Die Beitragssätze sind risikoorientiert gestaffelt. Ferner existieren risikoorientierte Zuschlags- und Abzugsmöglichkeiten.

Die Einstufung der Institute in Beitragsgruppen ist in den Anlagen 2.1 bis 2.3 zusammengestellt. Anlage 1 zeigt eine Übersicht der Institute über deren Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach dem KWG sowie Dienst- und Nebendienstleistungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

2.1.2 Einmalige Zahlung

Mit der Zuordnung eines Instituts zur EdW wird zunächst der Mindestbeitrag der einmaligen Zahlung nach § 4 EdWBeitrV erhoben. Der Mindestbeitrag ist risikoorientiert gestaffelt (1.050 EUR, 2.100 EUR, 4.200 EUR, 6.300 EUR) und wird auf die einmalige Zahlung (§ 3 EdWBeitrV) angerechnet. Die einmalige Zahlung ist als zusätzlicher erster Jahresbeitrag ausgestaltet und wird nach denselben Beitragsbemessungskriterien anhand risikoorientierter Parameter berechnet.

2.1.3 Jahresbeitrag

Institute, die der EdW zugeordnet sind, haben Jahresbeiträge zu leisten, welche sich nach den §§ 1 bis 2d EdWBeitrV berechnen.

Dem Jahresbeitrag liegen Beitragssätze von 1,23%, 2,46%, 3,85% bzw. 7,7% der Bruttoprovisionserträge und der nicht aus unrealisierten Gewinnen stammenden Bruttoerträge des Handelsbestands als Bemessung zugrunde. Er ist auf maximal 10% des Jahresüberschusses begrenzt.

Der Jahresmindestbeitrag beträgt 1.050 EUR für Institute, die keinen Zugriff auf Kundengelder/-wertpapiere haben und 2.100 EUR für Institute mit der Befugnis, auf Kundengelder/-wertpapiere zuzugreifen.

Nach § 2a Abs. 2 EdWBeitrV wird grundsätzlich vermutet, dass alle Institute befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren ihrer Kunden zu verschaffen. Dies gilt nicht, wenn eine Auflage zur erteilten Erlaubnis eine entsprechende Befugnis ausschließt (gilt für einen Großteil der Finanzdienstleistungsinstitute) oder die Institute durch eine eidesstattliche Versicherung nachweisen, dass die Verschaffungsbefugnis gegenüber Kunden nicht besteht. Letzteres wird - sofern zutreffend - von zugeordneten Kreditinstituten und externen Kapitalverwaltungsgesellschaften gegenüber der EdW nachgewiesen (siehe Anlagen 2.1 und 2.3).

Die Erträge für die Bemessung der Jahresbeiträge können reduziert angesetzt werden, wenn das Institut dies fristgemäß beantragt und die Angaben von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigen lässt.

Es kann ein Abschlag vom Jahresbeitrag gewährt werden, wenn das Institut über eine Vertrauensschadenversicherung verfügt. Hierzu ist vom Institut fristgerecht ein Antrag bei der EdW zu stellen und ein Nachweis eines Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer Vertrauensschadenversicherung zu erbringen.

Ein Kundenstrukturzuschlag wird - gestaffelt nach 10%, 15% bzw. 20% - auf den Jahresbeitrag erhoben, wenn das Institut mehr als 1.000, 5.000 bzw. 10.000 grundsätzlich entschädigungsberechtigte Anleger hat.

2.1.4 Sonderbeitrag / Sonderzahlung

Die EdW ist nach § 5 Abs. 6 AnlEntG verpflichtet, Anleger in einem Entschädigungsfall innerhalb von drei Monaten zu entschädigen, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der angemeldeten Ansprüche festgestellt hat. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der BaFin um bis zu drei Monate verlängert werden. Stehen der EdW nicht ausreichend Mittel zur Entschädigung zur Verfügung, hat sie Sonderbeiträge zu erheben und/oder Kredite aufzunehmen. Die Erhebung von Sonderbeiträgen oder eine Kreditaufnahme erfolgen, wenn ein Finanzbedarf besteht. Für die Zinszahlungen und die Tilgung von Krediten kann die EdW mit Zustimmung der BaFin angemessene Sonderzahlungen von den Instituten verlangen.

Die Regelungen zu den Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen auf Grundlage des § 8 AnlEntG sind in §§ 5 bis 5b EdWBeitrV strukturiert. Bei Sonderbeitrags- und Sonderzahlungserhebungen wird - wie im Rahmen der Jahresbeitragshebung - ein Mindestbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Mindestbeitrags entspricht dem mindestens zu leistenden Jahresbeitrag. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Institute bei außergewöhnlichen Entschädigungsfällen, die nicht aus den regelmäßigen Beiträgen finanziert werden können, zur Finanzierung beitragen. Da alle gleichermaßen von den positiven Auswirkungen der EdW profitieren, ist dies sachgerecht.

Sonderbeiträge und Sonderzahlungen dürfen nach § 8 Abs. 7 Satz 6 AnlEntG in einem Abrechnungsjahr maximal das Fünffache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages betragen. § 8 Abs. 7 Satz 7 AnlEntG gewährleistet, dass solche Belastungsspitzen nicht dauerhaft erhoben werden und die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird (maximal das Zweifache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages, wenn es vorher in drei aufeinanderfolgenden Jahren Sonderzahlungen geleistet hat). § 5 Abs. 3 EdWBeitrV begrenzt die Gesamtbelastung eines Instituts mit dem Jahresbeitrag und gegebenenfalls der einmaligen Zahlung sowie Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen auf maximal 45% des Jahresüberschusses (Belastungsobergrenze).

Die EdW kann ein Institut mit Zustimmung der BaFin von der Pflicht zur Leistung eines Sonderbeitrags oder einer Sonderzahlung ganz oder teilweise befreien, wenn durch die Gesamtheit der an die EdW zu leistenden Zahlungen Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Instituts gegenüber seinen Gläubigern bestehen würde (§ 8 Abs. 7 Satz 8 AnlEntG).

2.2 Das Verwaltungsverfahren

Die Beiträge werden von der EdW mittels Bescheid gegenüber den beitragspflichtigen Instituten festgesetzt.

Gegen einen Beitragsbescheid können die Institute gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der EdW einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 8 Abs. 10 Satz 3 AnlEntG), das heißt, dass der Beitrag auch dann zu entrichten ist, wenn gegen den Bescheid Rechtsmittel eingelegt wurden. Die Institute können bei der EdW oder bei der BaFin die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Berlin (VG) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim vorgenannten Gericht ist jedoch nur zulässig, wenn die EdW oder die BaFin den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder teilweise abgelehnt haben, in angemessener Frist ohne zureichenden Grund nicht entschieden haben oder die Vollziehung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Die Anzahl der von den Instituten gegen die erlassenen Bescheide zu den einmaligen Zahlungen, Jahresbeiträgen und Sonderzahlungen eingelegten, noch nicht beschiedenen Widersprüche ist den Kapiteln 2.3.1, 2.3.3 und 2.4.1 zu entnehmen. Nach erfolgter Abhilfeprüfung der EdW wurden die Widerspruchsverfahren an die BaFin abgegeben (§ 6 Abs. 4 AnlEntG) und liegen dort zur Prüfung und Entscheidung vor. Die EdW führt jährlich eine Bestandsaufnahme der registrierten Widersprüche durch und gleicht die Daten mit der BaFin ab.

Wird ein Widerspruch von der BaFin zurückgewiesen, besteht für das Institut die Möglichkeit zur Anfechtungsklage beim VG (siehe unter Kapitel 2.3.4 und 2.4.2).

Nach § 8 Abs. 10 Satz 1 AnlEntG findet aus den Beitragsbescheiden der EdW die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) statt. Sofern im Einzelfall erforderlich, leitet die EdW zur Durchsetzung ihrer Beitragsforderungen bei Vorliegen der Voraussetzungen gegenüber säumigen Beitragszahlern Vollstreckungsmaßnahmen ein und unterrichtet hierüber die BaFin und die Deutsche Bundesbank. Die Vollstreckungshandlungen werden durch die zuständigen Vollstreckungsbehörden (Hauptzollämter) durchgeführt.

Die EdW führt quartalsweise eine Überprüfung der offenen Forderungen aus Beiträgen auf deren Durchsetzbarkeit durch.

2.3 Erhebung von einmaligen Zahlungen und Jahresbeiträgen

2.3.1 Erhebung von einmaligen Zahlungen

Mit der Zuordnung eines Instituts zur EdW ist zunächst der Mindestbeitrag der einmaligen Zahlung festzusetzen, der im Folgejahr auf die dann zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag zu erhebende einmalige Zahlung angerechnet wird (siehe auch Kapitel 2.1.2).

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Kerndaten zur Erhebung der einmaligen Zahlungen in den Jahren 2013 bis 2017 zum Stichtag 31.12.2017.

Einmalige Zahlungen	Festsetzung	Offene Widersprüche
(Jahr)	(TEUR)	(Anzahl)
2017	47,9	0
2016	137,8	3
2015	92,3	0
2014	57,3	0
2013	88,5	0

2.3.2 Jahresbeitragserhebung 2017

Die EdW informierte die ihr zugeordneten Institute mit Rundschreiben vom 12.04.2017 über die anstehende Jahresbeitragserhebung 2017. Die dazugehörigen Formulare wurden dem Rundschreiben beigelegt und zugleich von der EdW als Service zum Download in der Online-Bibliothek auf der EdW-Homepage zur Verfügung gestellt.

Im Berichtsjahr konnte die EdW bereits im Verlaufe des Monats Juli - wie zu Zeiten vor der Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix - mit der Festsetzung der Jahresbeiträge beginnen und diese zum 31.12.2017 bis auf drei Einzelfälle abschließen.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren sämtliche Jahresbeiträge erhoben.

2.3.3 Jahresbeitragsserhebungen 2013 bis 2017

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Kerndaten zu den Erhebungen der Jahresbeiträge 2013 bis 2017 per 31.12.2017.

Jahresbeitrag	Festsetzung	Offene Widersprüche
(Jahr)	(TEUR)	(Anzahl)
2017 ¹⁾	10.734,4	13
2016	10.424,0	8
2015	11.615,3	4
2014	11.136,6	3
2013	6.681,1	2

¹⁾ vorläufig (siehe Kapitel 2.3.2)

2.3.4 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen einmaligen Zahlungen und Jahresbeiträgen

Zum 31.12.2017 werden vor dem VG 51 Klageverfahren von insgesamt 30 Instituten gegen Beitragsbescheide der EdW geführt. Für 40 anhängige Klagen hat das Gericht im Hinblick auf die zu erwartende Rechtsprechung höherer Instanzen in anderen vergleichbaren Verfahren das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Die Klagen der Institute richten sich gegen deren Zuordnung zur EdW, gegen Bescheide auf Grundlage der EdWBeitrV oder deren einzelne Bestimmungen.

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass die Verwaltungsgerichte bisher die Erhebung der Jahresbeiträge und einmaligen Zahlungen als öffentlich-rechtliche Sonderabgaben für rechtmäßig erklärt haben.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte in einem Grundsatzurteil vom 21.04.2004 (6 C 20.03) die Rechtmäßigkeit dieser Beitragserhebungen bestätigt. Die Jahresbeiträge sind mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion, die auch den verfassungsrechtlich geltenden Anforderungen genügen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Beschluss vom 24.11.2009 (2 BvR 1387/04) eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BVerwG zurückgewiesen. Es stellte fest, dass die Jahresbeiträge zur EdW die Voraussetzungen einer verfassungsrechtlich zulässigen Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion erfüllen, dem Sachzweck der Anlegerentschädigung dienlich sind und die der EdW zugeordneten Institute als eine homogene Gruppe die Finanzierungsverantwortung zu tragen haben. Insbesondere sei es nicht zu beanstanden, dass

der Gesetzgeber keine einheitliche Entschädigungseinrichtung für alle CRR-Kreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen und damit keine einheitliche Risikogemeinschaft geschaffen hat. Das Gericht wies gleichwohl darauf hin, dass fraglich ist, ob nicht gewährleistet sein muss, dass die Kostenbelastung für die Vorsorgemaßnahmen zur Erhaltung des Vertrauens in den Finanzmarkt insgesamt fair und verhältnismäßig gleich verteilt ist und nicht eine Gruppe mit sehr hohen Kosten belastet wird, während eine andere Gruppe weitgehend verschont bleibt.

Die Klagen gegen einmalige Zahlungen und Jahresbeiträge lassen sich kategorisieren in Verfahren, welche die EdWBeitrV nebst erster bis dritter Änderung betreffen („Kategorie 1“) und Verfahren, die sich gegen die EdWBeitrV ab der vierten Änderung vom 17.08.2009 richten („Kategorie 2“).

Zum 31.12.2017 gibt es zur „Kategorie 1“ noch folgende Verfahren:

Klageverfahren zu einmaligen Zahlungen und Jahresbeiträgen auf Basis der EdWBeitrV nebst erster bis dritter Änderung (Anzahl)								
Inстанz	Status	Einm. Zahlung	Jahresbeitrag 2001	Jahresbeitrag 2004	Jahresbeitrag 2006	Jahresbeitrag 2007	Jahresbeitrag 2008	gesamt
VG	Verfahren ruhend	1	1	1	1	2	1	7
	Verfahren offen	0	0	0	0	0	0	0

Die Anzahl der anhängigen Verfahren der „Kategorie 1“ beträgt 7 und hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die zum 31.12.2017 laufenden Verfahren der „Kategorie 2“ stellen sich wie folgt dar:

Klageverfahren zu Jahresbeiträgen auf Basis der EdWBeitrV ab der vierten Änderung (Anzahl)											
Inстанz	Status	Jahresbeitrag 2009	Jahresbeitrag 2010	Jahresbeitrag 2011	Jahresbeitrag 2012	Jahresbeitrag 2013	Jahresbeitrag 2014	Jahresbeitrag 2015	Jahresbeitrag 2016	Jahresbeitrag 2017	gesamt
VG	Verfahren ruhend	5	4	5	3	6	4	4	2	0	33
	Verfahren offen	0	1	1	1	0	1	5	1	1	11

Durch das Gesetz zur Änderung des EAEG und anderer Gesetze vom 25.06.2009 (BGBl I S. 1528) sowie die vierte Änderung der EdWBeitrV vom 17.08.2009 (siehe Kapitel 2.1.1) sind die Vorschriften zur Beitragserhebung erheblich modifiziert worden.

Dennoch klagten Institute auch gegen Beitragsbescheide in der maßgeblichen Fassung der EdWBeitrV vom 17.08.2009, weil sie weiterhin grundsätzlich ihre Finanzierungsverantwortung ablehnten.

Die Zahl der anhängigen Verfahren in der „Kategorie 2“ hat sich von 50 (31.12.2016) auf 44 (31.12.2017) reduziert. Die im Vorjahr noch beim BVerwG anhängigen Verfahren wurden im Berichtsjahr allesamt zurückgewiesen.

Ende 2014 hatte das BVerwG bereits Beschwerden von zwei Instituten gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG) zum Jahresbeitrag 2009 zurückgewiesen. Das BVerwG bestätigte die Entscheidungen des OVG, dass auf Grundlage der Rechtsprechung des BVerfG aus 2009 (2 BvR 1387/04) der Gesetzgeber in der Zeit zwischen der EAEG-Novelle 2009 und dem Abschluss des Entschädigungs- und des Insolvenzverfahrens Phoenix im Jahr 2015 nicht verpflichtet war, die Risikoaufteilung zwischen den vom EinSiG und AnlEntG (ehem. EAEG) erfassten Institutsgruppen im Wege eines Belastungsvergleichs zu prüfen, aus dem sich für ihn Handlungspflichten hätten ergeben können.

Beide Beschwerdeführer legten sodann Anfang 2015 Verfassungsbeschwerden ein. In diesen Verfahren ist eine Entscheidung des BVerfG im Verlaufe des Jahres 2018 zu erwarten.

Nachdem die EdW im Rahmen des weitgehenden Abschlusses des Insolvenzverfahrens Phoenix Anfang Juni 2015 eine Ausschüttung vom Insolvenzverwalter erhalten hat (siehe Kapitel 3.3), ist die Prüfung einer „fairen und verhältnismäßig gleichen Kostenbelastung“ im Sinne eines angemessenen Gesamtbelastungsniveaus der Institutsgruppen nun möglich (siehe hierzu Kapitel 2.4.2).

Bezogen auf die insgesamt noch anhängigen 51 Klageverfahren (davon 7 in „Kategorie 1“ und 44 in „Kategorie 2“) bedeutet das folgendes: Die bisherige Rechtsprechung des OVG zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Jahresbeitragserhebungen durch die EdW findet auf die Verfahren Anwendung, in denen ein Gesamtbelastungsvergleich zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung der BaFin mangels einer Ausschüttung aus der Insolvenzmasse von Phoenix an die EdW noch nicht möglich war. Dies betrifft 27 der insgesamt anhängigen 51 Streitverfahren.

Der Frage zur Gesamtbelastung unterfallen 24 der insgesamt anhängigen 51 Streitverfahren, in denen die BaFin über den Widerspruch nach dem Zeitpunkt der Ausschüttung entschieden hat. Diese 24 Verfahren betreffen ausschließlich die „Kategorie 2“.

2.4 Erhebung von Sonderzahlungen

2.4.1 Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix

Zur Finanzierung von Entschädigungszahlungen im Entschädigungsverfahren Phoenix gewährte die Bundesrepublik Deutschland der EdW in 2008 bzw. 2011 zwei Darlehen über insgesamt 269.000 TEUR, von denen insgesamt 259.693 TEUR abgerufen wurden. Die EdW hat zur Refinanzierung der abgerufenen Mittel von den ihr zugeordneten Instituten in den Jahren 2010 bis 2016 sieben Sonderzahlungen erhoben und verwendete die daraus vereinnahmten Gelder für den Kapitaldienst der Darlehen. Zum 30.11.2016 wurden die Darlehen aus Sonderzahlungen, Rückflüssen aus der Insolvenzmasse Phoenix und Fondsmitteln der EdW (Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen) vollumfänglich getilgt. Somit sind keine weiteren Sonderzahlungserhebungen erforderlich (zum Entschädigungsfall Phoenix siehe unter Kapitel 3.3).

Gegen die Bescheide zur Sonderzahlung legte eine Vielzahl der sonderzahlungspflichtigen Institute Rechtsmittel ein. Zum 31.12.2017 sind bei der BaFin noch 976 Widersprüche anhängig. Die BaFin wird die Bescheidung dieser Widersprüche überwiegend bis zum Ergehen einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung weiterhin zurückstellen (siehe nachfolgendes Kapitel 2.4.2). Sofern Institute dies nicht wünschen, so kommt die BaFin diesem Anliegen nach.

2.4.2 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Sonderzahlungen

Die Erhebung von Sonderzahlungen im Entschädigungsfall Phoenix begegnete seitens der Institute verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Institute und ihre verschiedenen Interessenverbände verständigten sich mit der EdW und der BaFin im Jahr 2010 zwecks Vermeidung einer hohen Anzahl verwaltungsgerichtlicher Verfahren auf die Durchführung von sieben ausgewählten Streitverfahren. Dennoch haben auch weitere Institute Klage erhoben. Insgesamt wurden 103 Klageverfahren angestrengt.

Zum 31.12.2017 sind vor den Verwaltungsgerichten noch 77 Streitverfahren gegen Sonderzahlungsbescheide der EdW von insgesamt 30 Instituten anhängig, davon 74 Klagen vor dem VG und drei Klagen vor dem OVG.

Die Anzahl der Verfahren hat sich insgesamt von 69 (31.12.2016) auf 77 (31.12.2017) erhöht. Die per 31.12.2017 anhängigen Streitverfahren gegen die Sonderzahlungserhebungen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Klageverfahren zu den Sonderzahlungen (Anzahl)									
Inстанz	Status	Sonderzahlung 2010	Sonderzahlung 2011	Sonderzahlung 2012	Sonderzahlung 2013	Sonderzahlung 2014	Sonderzahlung 2015	Sonderzahlung 2016	gesamt
VG	Verfahren ruhend	9	8	10	15	8	2	5	57
	Verfahren offen	4	1	2	3	3	3	1	17
OVG	Verfahren ruhend	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verfahren offen	0	1	0	0	2	0	0	3

In 57 Fällen hat das VG im Hinblick auf die zu erwartende Rechtsprechung höherer Instanzen in anderen vergleichbaren Verfahren das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

In den zwischenzeitlich abgewiesenen Klagen hat das VG die Rechtsauffassung der EdW bestätigt. In den Fällen, in denen die Kläger Berufung eingelegt haben, hat das OVG diese zurückgewiesen und eine Revision nicht zugelassen.

Im Berichtsjahr hat das BVerwG drei Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. Die Urteile des OVG sind damit rechtskräftig.

Bereits in 2015 wies das BVerwG zwei zuvor eingelegte Nichtzulassungsbeschwerden zurück und bestätigte, dass die Entscheidungen des OVG hinsichtlich der Abgabenerhebung der EdW nicht von der Rechtsprechung des BVerwG (Grundsatzurteil vom 21.04.2004, 6 C 20.03) und des BVerfG (Beschluss vom 24.11.2009, 2 BvR 1387/04) abweichen und keinen über die ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung hinausgehenden Klärungsbedarf aufweisen. In seinem Beschluss griff das BVerwG wieder die Thematik einer „fairen und verhältnismäßig gleichen Kostenbelastung“ im Sinne eines angemessenen Gesamtbelastungsniveaus aller Institutsgruppen auf, wies aber auch hier darauf hin, dass sich eine Pflicht des Gesetzgebers zu einer möglicherweise erforderlichen Nachbesserung erst dann ergeben kann, wenn gesicherte Daten zur Ermittlung des Gesamtbelastungsniveaus vorliegen (siehe Kapitel 2.3.4). Gegen die beiden vom BVerwG abgewiesenen Nichtzulassungsbeschwerden legten die betroffenen Institute Verfassungsbeschwerde ein. Die bisherige Rechtsprechung des OVG zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Sonderzahlungserhebungen durch die EdW findet auch hier auf die Verfahren Anwendung, in denen ein Gesamtbelastungsvergleich zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung der BaFin mangels einer Ausschüttung aus der Insolvenzmasse von Phoenix an die EdW noch nicht möglich war. Dies betrifft 46 der insgesamt 77 anhängigen Streitverfahren.

Zur Frage der Gesamtbelastung hat sich das VG erstmals in drei Verfahren in seinen Urteilen vom 23.11.2016 auseinandergesetzt. Das Gericht hat die Klagen der Institute abgewiesen und die Entscheidungen ausführlich begründet. Insbesondere verneint das VG nach Abschluss des Entschädigungsfalls Phoenix im Hinblick auf die von den Institutsgruppen tatsächlich gezahlten Beiträge das Vorliegen mittel- oder langfristiger Niveauunterschiede von verfassungsrechtlicher Relevanz. Bedeutsam ist auch folgender Gedanke des Gerichts: Wenn in einem Betrachtungszeitraum in einer Teilgliederung des Entschädigungssystems ein substantieller Entschädigungsfall eintritt und ein entsprechender Entschädigungsfall in den anderen Teilgliederungen hingegen ausbleibt, kann in Anbetracht der Ungewissheit solcher Ereignisse nicht bereits auf ein systemisches Ungleichgewicht gedeutet werden. Darüber hinaus legt das VG einen Gesamtvergleich der für vertrauensbildende Maßnahmen in Bezug auf den Finanzmarkt getragenen Vorsorgelasten zugrunde, die die Institute der verschiedenen Entschädigungssysteme bislang gezahlt haben und perspektivisch zahlen müssen. Das Gericht kommt zu der Einschätzung, dass vorliegend unter Berücksichtigung des Entschädigungsfalls Phoenix ein zwingend zu beseitigendes Ungleichgewicht der Finanzierungslasten zwischen den Institutsgruppen nicht ersichtlich ist. Die Kläger haben gegen die Urteile im Januar 2017 Berufung eingelegt. Somit sind per 31.12.2017 drei Verfahren vor dem OVG anhängig (Vorjahr: 0).

Das OVG hat mit Urteil vom 30.01.2018 in zwei dieser Verfahren die Berufung zurückgewiesen und eine Revision nicht zugelassen. Ein Urteil ist rechtskräftig, im zweiten Verfahren wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Im dritten Verfahren hat das OVG mit Beschluss vom 16.04.2018 die Berufung zurückgewiesen. Auch hier wurde eine Revision nicht zugelassen.

Die Frage zur Gesamtbelastung betrifft 31 der insgesamt 77 Streitverfahren, in denen die BaFin über den Widerspruch nach dem Zeitpunkt der Ausschüttung aus der Insolvenzmasse von Phoenix an die EdW entschieden hat.

Nach den bislang vorliegenden Entscheidungen wird für die noch offenen und ruhenden Verfahren vor dem VG und dem OVG der Verfahrensausgang für die EdW positiv eingeschätzt.

3 Entschädigungsfälle

3.1 Allgemeines

Die BaFin hat nach § 1 Abs. 4 AnlEntG den Entschädigungsfall bei einem Institut festzustellen, wenn ein Institut aus Gründen, die mit seiner finanziellen Lage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Weiterhin wird im § 5 Abs. 1 AnlEntG geregelt, dass der Entschädigungsfall auch festzustellen ist, wenn ein Moratorium angeordnet wurde und länger als sechs Wochen andauert.

Die Höhe und der Umfang des Entschädigungsanspruchs richten sich gemäß § 4 AnlEntG nach den Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Der Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90% dieser Verbindlichkeiten in Währung der EU-Mitgliedsstaaten oder Euro und maximal 20.000 EUR pro Anleger.

Seit Errichtung der EdW bis zur Berichterstellung wurden 22 Entschädigungsfälle festgestellt, davon sind 21 Verfahren abgeschlossen. Im Berichtsjahr befand sich der Entschädigungsfall Finanzberatung Günther Hallmeier e.K. (Hallmeier) in Bearbeitung.

3.2 Übersicht

Tabelle 1: Abgeschlossene Entschädigungsfälle

Lfd. Nr.	Entschädigungsfall (Institut)	Feststellung (Datum)
1.	Currency & Commodity Broker GmbH	22.01.1999
2.	IBB Gesellschaft für Vermittlung von internationalen Termingeschäften GmbH	27.12.1999
3.	Drexel Management GmbH	13.04.2000
4.	V-O-B Handelsgesellschaft mbH	02.10.2000
5.	BfK GmbH Vermittlung von Börsenoptionen	03.08.2001
6.	EuroPacific Securities Service GmbH & Co. KG	25.08.2000
7.	Future Securities AG	31.08.2001
8.	Eventus Gesellschaft für Vermittlung von Finanzanlagen und Wertsicherungen mbH	13.06.2001
9.	ERGON Börsengeschäfte-Vermittlungs GmbH	11.10.2001
10.	BAV Aktienhandel für Spezialwerte und Bayerische Emittenten GmbH	05.11.2001
11.	CIL Effekten-Vermittlung und Terminhandelsgesellschaft mbH	04.02.2002
12.	Büttner GmbH Anlageberatung und Vermögensverwaltung	06.05.2002

13.	AHAG Wertpapierhandelsbank AG	25.07.2002
14.	DBH Brokerhaus AG	04.08.2002
15.	D & P Wertpapierberatung GmbH & Co. KG	14.10.2002
16.	Guthmann & Roth AG	30.10.2002
17.	Phoenix Kapitaldienst GmbH	15.03.2005
18.	Promedium Asset Management GmbH	17.02.2009
19.	FXdirekt Bank AG	22.01.2013
20.	Dr. Seibold Capital GmbH	19.12.2013
21.	Wolfgang Müller WertpapierManagement e. K.	29.09.2014

Tabelle 2: Schadensvolumina und Bearbeitungsstand zum 31.12.2017:

Lfd. Nr.	Entschädigungsfall	Feststellung (Datum)	Anleger (Anzahl)	Schadensmeldungen eingegangen (Anzahl)	Schadensmeldungen entschieden (Anzahl)	Entschädigungen (Anzahl)	Entschädigungen (TEUR)
1.-21.	Abgeschlossene Fälle	s. Tabelle 1	39.650	34.077	33.645 ¹⁾	30.418	281.771,6
22.	Hallmeier	16.11.2016	33	26	23	17	208,3
	Gesamt		39.683	34.103	33.668	30.435	281.979,9

¹⁾ Die Differenz eingegangene/entschiedene Schadensmeldungen in Höhe von 432 resultiert aus dem Entschädigungsfall Phoenix (siehe Kapitel 3.3).

3.3 Phoenix Kapitaldienst GmbH

Der Entschädigungsfall ist faktisch abgeschlossen. Die Entschädigungen wurden bis auf eine Teilentschädigung abschließend bearbeitet. Zum 31.12.2017 gibt es zudem 432 Fälle, bei denen wegen fehlender Unterlagen eine ablehnende Entscheidung getroffen bzw. die Akte geschlossen wurde, da der Anleger bzw. seine Erben nicht ausfindig gemacht werden konnten.

Obwohl im Insolvenzverfahren Phoenix bereits am 08.05.2015 der Schlusstermin stattgefunden hat und die Ausschüttung des Großteils der Insolvenzmasse erfolgte, ist das Verfahren noch nicht vollständig abgeschlossen. Nach Abwicklung der noch offenen Vorgänge rechnet der Insolvenzverwalter mit einer Nachtragsverteilung. Wann diese erfolgen kann, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Neben der Anmeldung im Insolvenzverfahren Phoenix hat die EdW auch Forderungen im Insolvenzverfahren über den Nachlass von Herrn Dieter Breitzkreuz (ehemaliger Alleingesellschafter der Phoenix) angemeldet. Es wird von einer Insolvenzquote unter 1%

ausgegangen. Die von der EdW angemeldeten Forderungen wurden zur Tabelle festgestellt. Nach mehreren Verzögerungen wird ein Abschluss des Verfahrens nunmehr in 2018 erwartet.

Zum 31.12.2017 sind noch 376 Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu Auskunfts- und Akteneinsichtsansprüchen im Entschädigungsfall Phoenix beim VG anhängig, die alle ruhend gestellt sind.

Die Kläger werden von einer Rechtsanwaltskanzlei vertreten, die jeweils identische Ansprüche geltend gemacht und inhaltsgleiche Klagen vorgelegt hat. Vergleichbare Massenklagen wurden von den Rechtsanwälten der Klägerseite auch gegen die BaFin erhoben.

Die Klagen dienen nach den Angaben der Rechtsanwaltskanzlei der Vorbereitung von Staatshaftungsansprüchen gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Am Ende des Berichtsjahres sind bei der EdW 56 weitere Anträge mit umfassenden Akteneinsichtsbegehren der Rechtsanwaltskanzlei anhängig. Die EdW hat die Bearbeitung dieser Anträge zunächst zurückgestellt.

Auch bei den IFG-Verfahren erfolgt das Ruhen der Verfahren sowie das Zurückstellen der Anträge im Hinblick auf die zu erwartende Rechtsprechung höherer Instanzen in anderen vergleichbaren Verfahren, insbesondere in Erwartung eines Urteils des OVG zur Rechtsmissbräuchlichkeit in einem anderen, aber grundsätzlich vergleichbaren Fall. Dieses Urteil erging am 22.02.2018 und bestätigte die Rechtsmissbräuchlichkeit derartiger Anträge. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Revision zugelassen.

3.4 Finanzberatung Günther Hallmeier e.K.

3.4.1 Feststellung des Entschädigungsfalls / Insolvenz

Das Einzelunternehmen Finanzberatung Günther Hallmeier e.K. (Hallmeier) war als Finanzdienstleistungsinstitut seit dem 10.07.2006 der EdW zugeordnet. Gemäß Erlaubnisbescheid war das Institut nicht befugt, sich bei der Erbringung der Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Mit Wirkung zum 19.10.2016 verzichtete Hallmeier vollständig auf die Erlaubnis nach KWG zur Erbringung von Finanzdienstleistungen. Seitdem befindet sich das Institut in der Abwicklung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten und untersteht bis dahin weiterhin der Aufsicht durch die BaFin.

Mit Bescheid vom 16.11.2016 hat die BaFin für Hallmeier den Entschädigungsfall nach § 5 Abs. 1 AnlEntG festgestellt, da das Institut die Rückzahlung von Geldern schuldet, die es ohne

Rechtsgrund erhalten hat. Hallmeier ist aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage, diese Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und es besteht zudem keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung. Die Bekanntmachung des Entschädigungsfalls erfolgte durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 22.11.2016.

Mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 21.02.2017 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen von Herrn Günther Hallmeier eröffnet. Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Hofmann, Unterer Anger 3, 80331 München, wurde zum Insolvenzverwalter bestellt. Die EdW hat ihre offenen Forderungen (z.T. aufschiebend bedingt) aus übergelassenen Anlegerforderungen infolge von Entschädigungszahlungen (§ 5 Abs. 7 AnlEntG), aus Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung des Entschädigungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 7 AnlEntG sowie aus Beiträgen im Insolvenzverfahren vor dem Amtsgericht München (1509 IN 3157/16) angemeldet.

3.4.2 Bearbeitungsstand

Von den 33 Anlegern haben 26 eine Schadensmeldung eingereicht. Bis zum 31.12.2017 wurde über 23 Anträge entschieden, wobei 17 Anleger eine Entschädigung erhalten haben. Zum 31.12.2017 beläuft sich die Summe der Entschädigungen auf 208,3 TEUR. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren alle Anträge bearbeitet. Es wurden weitere Entschädigungen in Höhe von 5,1 TEUR gezahlt, so dass das gesamte Entschädigungsvolumen 213,4 TEUR beträgt.

4 Sonstige Tätigkeiten

4.1 Geschäftsbericht

Die EdW hat gemäß § 10 Abs. 1 AnlEntG nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung seiner Vollständigkeit und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Der Geschäftsbericht ist nach § 10 Abs. 2 AnlEntG bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

4.2 Tätigkeitsbericht

Auf der Homepage der EdW wird ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr veröffentlicht, der Angaben zu den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen, zur Beitragserhebung, den Entschädigungsfällen und sonstigen Tätigkeiten der EdW enthält.

4.3 Berichterstattung, Stellungnahmen und Statistiken an die BaFin und das BMF

Die EdW liefert monatlich eine Statistik an die BaFin zum Stand der Beitragserhebung, der Liquidität und der Bearbeitung der Entschädigungsfälle. Darüber hinaus unterstützt die EdW die BaFin und das BMF mit aktuellen Informationen zur Struktur der zugeordneten Institute, Beiträge/Sonderzahlungen und Anlegerentschädigung.

An das BMF hat die EdW für die Haushaltsrechnung der Sondervermögen des Bundes regelmäßig Angaben zur Rechnungslegung und Planung zu übermitteln.

4.4 Meldungen an das Statistische Bundesamt

Das Statistische Bundesamt zieht die EdW für Meldungen heran. Diese Auskunftspflichten nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) betreffen

- eine jährliche Statistik über die Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, deren Ergebnis wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte liefert (Schuldenstatistik). Diese Erhebung dient u. a. als Grundlage für die Stabilitätsberichterstattung der Deutschen Bundesbank an die Europäische Kommission, aber auch als Entscheidungshilfen in der Wirtschafts- und Finanzpolitik;

- eine jährliche Statistik über das öffentliche Finanzvermögen (Finanzvermögenstatistik), die zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen des öffentlichen Gesamthaushalts abbildet;
- eine jährliche Abfrage zu den Jahresabschlussdaten der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Jahresabschlussstatistik);
- eine quartalsweise Erhebung der Finanzen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit dem Ziel, auch unterjährig vergleichbare Daten über die Finanzen des Staatssektors zu gewinnen;
- eine quartalsweise - über die BaFin angeforderte - Abfrage von Daten, die für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und das Staatskonto (relevant für den Maastricht-Saldo) erforderlich sind.

4.5 Sonderaufgaben im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren

Die EdW fertigte im Berichtsjahr Auswertungen/Statistiken für Schriftsätze im Rahmen der anhängigen Verwaltungsstreitverfahren an.

4.6 Informationsmanagement

Hauptinformationsquelle für Anleger, Institute und sonstige Interessenten der EdW ist die Homepage (www.e-d-w.de). Hier werden Informationen zu laufenden und abgeschlossenen Entschädigungsverfahren, aktuelle Meldungen sowie allgemeine Informationen zum gesetzlichen Hintergrund und den Aufgaben der EdW bereitgestellt. In der Online-Bibliothek können Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie Tätigkeitsberichte und Urteile von Verwaltungs- und Zivilgerichten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Beitragserhebung und Anlegerentschädigung sind, eingesehen werden.

Die EdW-Mitarbeiter erhalten regelmäßig telefonische und schriftliche Anfragen diverser Interessengruppen (Anleger, Institute, Rechtsanwälte, Verbände). Im Berichtsjahr gab es darüber hinaus eine Anfrage des dänischen Sicherungssystems zu rechtlichen und praxisrelevanten Themen der Anlegerentschädigung, die von der EdW schriftlich beantwortet wurde.

Bei Eintritt eines Entschädigungsfalles kommt es in der Regel zu verstärkten Auskunftsbefehlen.

Des Weiteren gehen Anfragen nach der Zugehörigkeit von Unternehmen zur EdW sowie zu deren Leistungen und Produkten ein. Eingehende Hinweise zu möglichen Entschädigungsfällen leitet die EdW zur Prüfung an die BaFin weiter.

Die Prüfungen der Institute nach § 9 Abs. 1 AnlEntG (siehe Kapitel 1.3.1.4) geben einzelnen Instituten Anlass für Rückfragen zur Durchführung der Prüfung.

Die Bearbeitung von Beschwerden von Instituten gegen von der EdW erlassene Verwaltungsakte ist durch die verwaltungsrechtlichen Vorschriften vorgegeben (siehe Kapitel 2.2).

Ziel des Beschwerdemanagements der EdW ist es, Gerichtsverfahren zu vermeiden. Eingehende Beschwerden von Anlegern und deren Rechtsbeiständen werden umgehend bearbeitet. Im Berichtszeitraum ergaben sich keine bedeutsamen Anlegerbeschwerden bei den Entschädigungsfällen.

Vereinzelt ersuchten Vertreter der Presse in 2017 Informationen bei der EdW für ihre Berichterstattung über die Entschädigungsfälle.

Berlin, 01.06.2018

EdW Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

EdW-Beitragssystematik – Kreditinstitute

Erlaubnisumfang nach KWG				Jahresbeitrag nach EdWBeitrV (BPE = Bruttoprovisionserträge) (BEH = nicht aus unrealisierten Gewinnen stammende Bruttoerträge des Handelsbestands)	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2017
Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs.1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	Eigenhandel oder Eigengeschäft § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 oder § 32 Abs. 1a	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere *				
+	+ oder -	+ oder -	-	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 1, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	13
+	+ oder -	+ oder -	+	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 1, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	13
-	+	-	+	3,85% der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 1. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
-	+	+	+	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
-	+	-	-	1,23% der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 3	mind. 4.200 EUR Nr. 2	1
-	+ oder -	+	-	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 4, 1. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
-	-	+	+	3,85% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 4, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0

* § 2a Abs. 2 EdWBeitrV bei Jahresbeitragserhebung 2017 berücksichtigt.

Summe Anlage 2.1:**27**

EdW-Beitragssystematik – Finanzdienstleistungsinstitute

Erlaubnisumfang nach KWG				Jahresbeitrag nach EdWBeitrV	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2017
§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	Eigenhandel § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4	Eigengeschäft § 32 Abs. 1a	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/ -wertpapiere	(BPE = Bruttoprovisionserträge) (BEH = nicht aus unrealisierten Gewinnen stammende Bruttoerträge des Handelsbestands)			
+	-	-	+	3,85% der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 1. Halbsatz	mind. 4.200 EUR Nr. 2	2
+	+ oder -	+ oder -	+	7,70% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
+	-	-	-	1,23% der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 6	mind. 1.050 EUR Nr. 4	407
+ oder -	+ oder -	+ oder -	-	2,46% der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 7, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	282
-	+ oder -	+ oder -	+	3,85% der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 7, 2. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	1

Summe Anlage 2.2:**692**

EdW–Beitragssystematik – Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften

Erlaubnisumfang nach KAGB	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere *	Jahresbeitrag nach EdWBeitrV (BPE = Bruttoprovisionserträge)	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2017
Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 5	-	1,23% der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 8, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	30
Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 5	+	3,85% der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 8, 2. Halbsatz	mind. 4.200 EUR Nr. 2	16

* § 2a Abs. 2 EdWBeitrV bei Jahresbeitragserhebung 2017 berücksichtigt.

Summe Anlage 2.3: **46**

Gesamtsumme Anlage 2.1 bis 2.3: **765**

Organigramm der EdW

